

B e s c h l u ß

In Sachen

betreffend die Entmündigung

der Frau Luise H. [REDACTED] geb. Va. [REDACTED], geb. am [REDACTED]
in V. [REDACTED] bei E. [REDACTED],
z.Zt. im Sanatorium Dr. Sc. [REDACTED] in Ü. [REDACTED] über Sch. [REDACTED],
Ehefrau des Kaufmanns Hartmut H. [REDACTED] in W. [REDACTED]/Z. [REDACTED]; Krs.
Heil. [REDACTED] a.H.,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vor-
lagebeschluß des Amtsgerichts in Brackenheim vom 24. Dezem-
ber 1958 in der Sitzung vom 11. Februar 1959

beschlossen:

Das zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens
zuständige Gericht ist das Amtsgericht in Brackenheim.

G r ü n d e :

Auf Antrag ihres Ehemannes ist gegen die vorgenannte
Frau H. [REDACTED] das Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche
eingeleitet. Frau H. [REDACTED] war am 15. Mai 1958 in tief bewußt-
losem Zustand in der ehelichen Wohnung in W. [REDACTED]/Z. [REDACTED] aufge-
funden und mit einem Schädelbruch und zahlreichen blutunterlau-
fenden Stellen an ihrem Körper, auch im Bereich des Schädels, in
das Kreiskrankenhaus in B. [REDACTED]/Württemberg eingeliefert
worden. Aus ihren späteren Angaben ergab sich zunächst der Ver-
dacht, daß die Verletzungen ihr von ihrem Ehemann beigebracht
seien. In dem von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in
Heilbronn daraufhin gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsver-
fahren (9 Js 13428/58) wurde jedoch festgestellt, daß Frau H.
sich um die fragliche Zeit allein in der ehelichen Wohnung be-

funder hatte, nachdem ihr Ehemann am 14. Mai 1958 mit seinen vier Söhnen für einige Tage zur Erholung in das Walsertal (Österreich) gefahren war. Vor der Abfahrt hatte sich der Ehemann vergeblich bemüht, seine Frau zur Mitreise zu bewegen. Die Verletzungen hatte diese sich nach der Abreise ihrer Familie selbst beigebracht, nachdem sie zuvor eine Flasche mit 250 ccm Nervobromin, das ihr von ihrer Ärztin als Arznei verordnet und von ihrem Ehemann noch kurz vor der Abreise besorgt worden war, auf einmal zu sich genommen hatte.

Am 1. August 1958 stellte der Ehemann beim Amtsgericht in Brackenheim den Antrag, seine Ehefrau, deren demnächstige Entlassung aus dem Krankenhaus in Aussicht genommen war und die es ablehnte, sich freiwillig zur Untersuchung und etwaigen weiteren Behandlung in eine Nervenklinik zu begeben, auf Grund des Baden-Württ. Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken vom 16. Mai 1955 - GBl. S. 87 - in eine Nervenheilanstalt einzuweisen. Der Antrag wurde vom Amtsrichter, nachdem er Frau H. am 13. August 1958 im Krankenhaus vernommen hatte, durch Beschluß vom gleichen Tage abgelehnt.

Mitte August 1958 wurde Frau H. aus dem Krankenhaus in B. entlassen. Sie kehrte jedoch nicht in die eheliche Wohnung zurück, sondern wurde auf ihren Wunsch von ihrer Schwester, Frau Ingeborg L. in Bad Br. in Ho., abgeholt. Auf den Zuspruch dieser Schwester und anderer Verwandter, die von ihrer geistigen Verfassung sehr überrascht und erschüttert waren, begab sich Frau H. nunmehr am 26. August 1958 freiwillig zur ärztlichen Beobachtung in das Krankenhaus zu Ha. Von den Ärzten der Neurologischen Abteilung dieses Krankenhauses wurde mit Schreiben an das Amtsgericht in Brackenheim vom 17. September 1958 die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens angeregt, da Frau H. nach dem dort gewonnenen Eindruck und den Angaben von Angehörigen für nicht mehr fähig gehalten werden könne, ihre Angelegenheiten

zu besorgen. Nachdem ihm der Inhalt dieses Schreibens vom Amtsgericht mitgeteilt war, stellte der Ehemann dort am 26. September 1958 den Antrag, seine Ehefrau wegen Geistesschwäche zu entmündigen. Das Amtsgericht überwies mit Beschluß vom 27. September 1958 die Verhandlung und Entscheidung über diesen Antrag an das Amtsgericht in Hamburg. Dieses lehnte jedoch die Übernahme ab, indem es darauf hinwies, daß nach der Entscheidung des beschließenden Senats vom 1. Oktober 1953 - BGHZ 10, 316 - eine Feststellung darüber, ob eine Überweisung erforderlich sei, im Regelfalle erst getroffen werden könne, wenn die zu entmündigende Person durch einen ersuchten Richter vernommen und das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen eingeholt sei. Auf Ersuchen des Amtsgerichts in Brackenheim wurde daraufhin unter dem 17. November 1958 von dem Chefarzt der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses He [REDACTED] ein nervenfachärztliches Gutachten über Frau H. erstattet. Der Sachverständige kommt darin zu dem Ergebnis, daß Frau H. nicht mehr fähig sei, die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten im Sinne des § 6 BGB selbstständig zu erledigen. Eine Entmündigung werde für erforderlich gehalten. Im Sinne des Gesetzes liege Geistesschwäche vor.

Nachdem Frau H. am 25. November 1958 auf Veranlassung ihrer Schwester, Frau L [REDACTED], in die Privat-Heil- und Pflegeanstalt Dr. Sc [REDACTED] in U [REDACTED] bei Sch [REDACTED] verlegt worden war, überwies das Amtsgericht in Brackenheim nunmehr durch Beschluß vom 24. Dezember 1958 die Sache an das Amtsgericht in Schleswig. Da auch dieses die Übernahme ablehnte, legte das Amtsgericht in Brackenheim die Akten zur Entscheidung nach § 650 Abs. 3 ZPO dem Bundesgerichtshof vor.

Das Amtsgericht in Schleswig hat die Übernahme mit Recht abgelehnt. Die Voraussetzungen für eine Überweisung sind bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht gegeben. Wie der Senat in seinem oben angeführten Beschluß vom 1. Oktober 1953



ausgeführt hat, ist die Überweisung nach Auffassung des Gesetzgebers ein Ausnahmefall. Sie ist nur zulässig, wenn ohne sie eine sachgemäße Entscheidung über die Entmündigung nicht möglich ist, insbesondere wenn der entscheidende Richter nur auf Grund eines persönlichen Eindrucks von dem zu Entmündigenden befinden kann. Diese Entscheidung kann in der Regel nicht getroffen werden, solange der zu Entmündigende noch nicht durch den ersuchten Richter vernommen und ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen noch nicht erstattet ist. Ein solches Gutachten ist hier zwar, wie dargelegt, erstattet. Eine Vernehmung durch einen ersuchten Richter hat jedoch noch nicht stattgefunden. Es erscheint nach Lage der Sache durchaus wahrscheinlich, daß auf Grund einer solchen Vernehmung eine sachgemäße Entscheidung durch das Amtsgericht in Brackenheim getroffen werden kann, auch wenn es selbst Frau H. nicht mehr vernimmt. Der Amtsrichter in Brackenheim hat bereits, worauf er selbst hinweist, auf Grund der im Unterbringungsverfahren am 13. August 1958 durchgeführten Vernehmung einen persönlichen Eindruck von Frau H. gewonnen. Etwaige Bedenken, die er - insbesondere auf Grund dieses Eindrucks - in einzelnen Punkten gegen das erstattete ärztliche Gutachten und dessen abschließende Beurteilung des geistigen Zustandes von Frau H. hat, können aller Voraussicht nach auch bei einer Vernehmung durch einen ersuchten Richter geklärt werden, wenn die Vernehmung unter Hinzuziehung des Sachverständigen Prof. D. oder eines anderen Sachverständigen, etwa des leitenden Arztes der Heil- und Pflegeanstalt in U., in der sich Frau H. seit dem 25. November 1958 befindet, durchgeführt wird, und der Sachverständige anschließend eine weitere(ergänzende) gutachtliche Stellungnahme abgibt. Nach dem Inhalt der dem Senat vorliegenden Akten stehen die Erscheinungen, in denen sich die Krankheit von Frau H. äußert, im wesentlichen fest. Das Amtsgericht in Brackenheim hält auch einen ungewöhnlichen Genußmittelkonsum der Patientin für erwiesen. Schwierigkeiten bereitet lediglich die "nosologische Einordnung des Krankheitsbildes" (Prof. Hau im Unterbringungs-

verfahren), d.h. die Beantwortung der Frage, durch welche organischen oder seelischen Defekte der Patientin diese Erscheinungen bedingt sind und welche Ursachen zu diesen Defekten geführt haben. Das ist aber eine rein medizinische Frage, für deren Beantwortung ein erneuter persönlicher Eindruck dem Richter kaum mehr Aufschluß wird vermitteln können als eine sachgemäße Vernehmung durch einen ersuchten Richter bei sorgfältiger Protokollierung ihres Ergebnisses.

Rasko

Johannsen

v. Werner

Wustenberg

Dr. Loewenheim